

---

Stadt Tuttlingen

---

**Ergänzungssatzung „Im Koppenland“**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung – Relevanzprüfung**

---

Rottweil, den 20.12.2022



---

Stadt Tuttlingen, Ergänzungssatzung „Im Koppenland“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

---

Projektleitung:

M.Sc. Umweltwissenschaften Heidrun Nübling

Projektbearbeitung:

M.Sc. Geographie Stefan Halder

B.Sc. Nachhaltiges Regionalmanagement Fabio Glunk

---

faktorgruen

78628 Rottweil

Eisenbahnstraße 26

Tel. 07 41 / 1 57 05

Fax 07 41 / 1 58 03

rottweil@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>2</b>
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	4
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>5</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>6</b>
5.1 Europäische Vogelarten.....	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung .....	9
<b>6. Erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>9</b>
6.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen .....	9
<b>7. Zusammenfassung .....</b>	<b>9</b>
<b>8. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>10</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis) .....	1
Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet (Flst. Nr. 5114/1, rot umrandet).....	1

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass und Vorhabenbeschreibung

Der Eigentümer des Flst. Nr. 5114/1, Gemarkung Tuttlingen, plant, auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu bauen. Das Bauvorhaben befindet sich zwar innerhalb einer Wohnfläche (laut FNP), einen qualifizierten Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht. Um den Bauherren das Bauvorhaben zu ermöglichen und gleichzeitig der geplanten Ausweisung des Bereiches laut FNP zu entsprechen, plant die Stadt Tuttlingen die Aufstellung einer Ergänzungssatzung. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Baufenster ausgewiesen werden.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 650 m ü. NHN im Naturraum „Baaralb und Oberes Donautal“. Es liegt am Ortsrand von Tuttlingen an einem nach Südwesten geneigten Unterhang. Neben Wohnbebauung im Nordosten, Osten und Süden grenzen westlich, ein verwilderter Obstgarten und nördlich Wald (Laubmischwald) an.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).

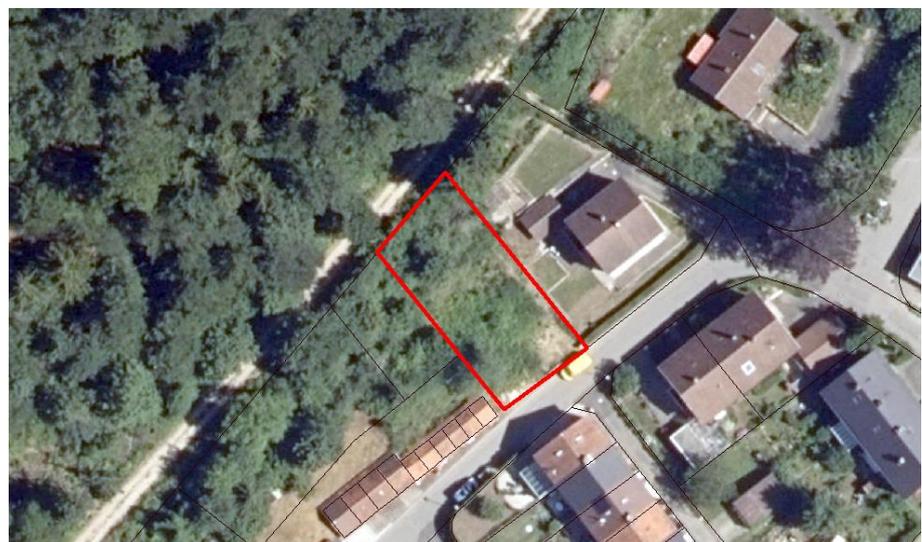


Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet (Flst. Nr. 5114/1, rot umrandet).

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung /

Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter

Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

## *Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## **2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten**

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

## *Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen

werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 05.07.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gehölzsaum am Waldrand u. A. aus Rot-Buche, Hasel, Vogel-Kirsche, Schlehe, Wild-Rose, Himbeere, Flieder;
- Dominanzbestand aus Goldrute und Brennessel mit Sukzession aus Sal-Weide und Vogelbeere und teilweise überwachsener Wilder Wein;

- Ruderalfläche mit entsprechender Vegetation aus Berufskraut, Hopfenklee, Löwenzahn, etc.

Im nahen Umfeld befinden sich Laubmischwald, ein verwilderter Obstgarten und Gebäude (Garagen, Wohnhäuser) mit Gärten.

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

*Relevante Vorhabenbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

*Baubedingt*

- Bodenverdichtung durch Befahrung, Bodenabgrabungen und -umlagerung (unter Berücksichtigung, dass diese durch frühere Eingriffe bereits heute gegeben ist),
- Entfernung von Vegetation im Zuge der Baufeldräumung,
- Luftschadstoffemissionen inkl. Stäube,
- Schallemissionen,
- Erschütterungen,
- Bewegungs- und Lichtreize auf die Fauna.

*Anlagenbedingt*

- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung,
- Umwandlung von Hoch- in Niedrigwald zur Wahrung des Waldabstands.

*Betriebsbedingt*

- Störung durch Licht- und Schallemissionen sowie durch menschliche Anwesenheit.

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel, Zilpzalp und Mönchsgrasmücke.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante  
Vogelarten*

Die Gehölze im Plangebiet weisen keine Höhlen auf. Im Gehölzsaum im Norden des Plangebietes und den umliegenden Strukturen (verwilderter Obstgarten) kann ein Vorkommen von seltenen und/oder störungsempfindlichen Vogelarten wie z.B. der Klappergrasmücke, des Bluthänflings oder der Goldammer jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im angrenzenden Wald ist auch ein Vorkommen von typischen waldbewohnenden Arten wie Spechten oder Eulen möglich, auf Grund der Nähe der Siedlung (Vorbelastung durch Störungen) jedoch eher störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Bei einer Begehung am 09.12.2022 konnten im Bereich des angrenzenden Waldes eine Buche mit Spechthöhle und eine abgängige Esche mit einem Nest (vermutlich Rabenvogel) festgestellt werden. Beide befinden sich außerhalb der Umwandlungsfläche, werden nicht unmittelbar freigestellt und bleiben somit erhalten (vgl. Abb. 3).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

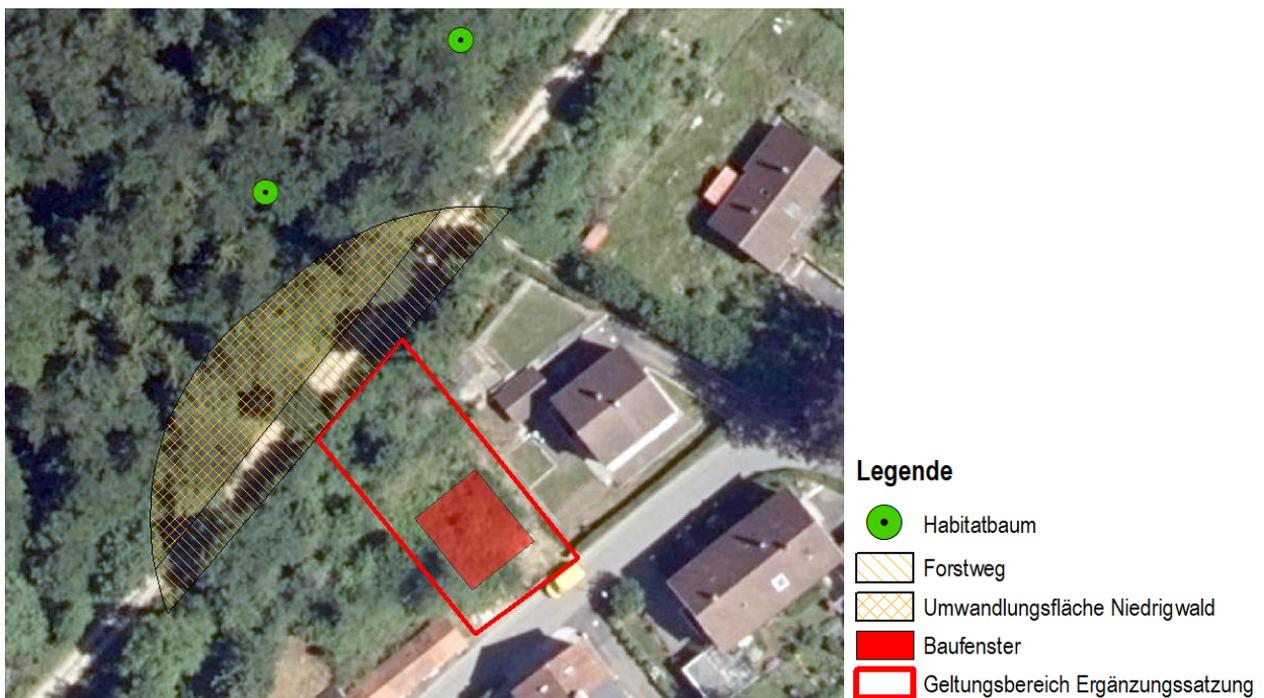


Abb. 3: Die Habitatbäume (Höhle bzw. Nest) liegen außerhalb der Umwandlungsfläche.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

*Säugetiere*

Im Plangebiet sowie dem angrenzenden Wald ist das Vorkommen von Fledermäusen möglich (Jagdhabitat), Quartiere sind jedoch mangels geeigneter Strukturen im Plangebiet ausgeschlossen. Bei einer

Begehung am 09.12.2022 konnte im Bereich des angrenzenden Waldes eine Buche mit Höhle festgestellt werden. Sie befindet sich außerhalb der Umwandlungsfläche, wird nicht unmittelbar freigestellt und bleibt somit erhalten.

Lichtemissionen können auf den Wald wirken und Fledermäuse bei der Jagd behindern. Deswegen ist eine insekten- und damit fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen (Vermeidungsmaßnahme). Verbotstatbestände der Störung können damit vermieden werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## *Reptilien*

Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund des dichten Bewuchses und der schlechten Habitateignung im Plangebiet selbst nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## *Amphibien*

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## *Schmetterlinge*

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Lediglich der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) besiedelt auch Ruderalflächen, benötigt jedoch Weidenröschen und Nachtkerzen als Raupenfutterpflanze. Diese kommen im Plangebiet jedoch nicht vor. Aus diesem Grund kann ein Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

## *Käfer*

Ein Vorkommen von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten kann auf Grund der Lage des Plangebietes außerhalb der aktuell bekannten Verbreitungsgebiete der Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## *Libellen*

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## *Weichtiere*

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer. Aus diesem Grund kann ein Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

*Pflanzen* Auf Grund der Begehung kann ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.  
→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 6. Erforderliche Maßnahmen

### 6.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens.

*Gesetzliche Vorgabe* Rodungen von Bäumen und Gehölzen auch zur Umwandlung des Hochwaldes in Niedrigwald, sind mit Bezug zu § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG lediglich außerhalb der Brutperiode von 30. September bis 01. März eines jeden Jahres zulässig.

*Außenbeleuchtung* Außenbeleuchtung ist als insekten- und Fledermausfreundliche Beleuchtung (geschlossene Leuchtgehäuse, Farbtemperatur von 1600 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin) mit möglichst niedriger und zielgerichteter Ausleuchtung (Abstrahlung nur unterhalb der Horizontalen) und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung sowie bedarfsgerechter Steuerung auszuführen.

## 7. Zusammenfassung

*Anlass und Aufgabenstellung* Der Eigentümer des Flst. Nr. 5114/1, Gemarkung Tuttlingen, plant, auf diesem Grundstück ein Wohnhaus zu bauen. Das Bauvorhaben befindet sich zwar innerhalb einer Wohnfläche (laut FNP), einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht. Um den Bauherren das Bauvorhaben zu ermöglichen und gleichzeitig der geplanten Ausweisung des Bereiches laut FNP zu entsprechen, plant die Stadt Tuttlingen die Aufstellung einer Ergänzungssatzung. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Baufenster ausgewiesen werden.

*Relevanzprüfung* Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

*Fazit* Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Festsetzungskatalog der Ergänzungssatzung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden.

## 8. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

**Fotodokumentation (alle Fotos faktorgruen)**

*Foto 1 – An die Straße angrenzende Ruderalvegetation mit entsprechender Vegetation aus Berufskraut, Hopfenklee, Löwenzahn, etc. (05.07.2022).*



*Foto 2 – Dominanzbestand von Goldrute und Brennesel (Blick nach Südosten, 05.07.2022).*



*Foto 3 - Gehölzsaum am Waldrand u. A. aus Rot-Buche, Hasel, Vogel-Kirsche, Schlehe, Wild-Rose, Himbeere, Flieder (Blick nach Nordwesten, 05.07.2022).*



*Foto 4 – Höhlenbaum (09.12.2022)*

